

## Artikel 55

**Achtung der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften des Empfangsstaates**

(1) Unbeschadet ihrer Privilegien und Immunitäten sind alle Personen, die Privilegien und Immunitäten genießen, verpflichtet, die Gesetze und anderen Rechtsvorschriften des Empfangsstaates zu achten. Sie sind ferner verpflichtet, sich nicht in die inneren Angelegenheiten dieses Staates einzumischen.

(2) Die Konsularräumlichkeiten dürfen nicht in einer Weise benutzt werden, die mit der Ausübung konsularischer Funktionen unvereinbar ist.

(3) Absatz 2 schließt die Möglichkeit nicht aus, daß Büros anderer Institutionen oder Einrichtungen in einem Teil des Gebäudes, in dem sich Konsularräumlichkeiten befinden, untergebracht werden, vorausgesetzt, daß die Räumlichkeiten dieser Büros von denen getrennt sind, die die konsularische Vertretung benutzt. In diesem Fall sind die genannten Büros nicht Teil der Konsularräumlichkeiten im Sinne dieser Konvention.

## Artikel 56

**Haftpflichtversicherung**

Die Mitarbeiter der konsularischen Vertretung haben alle Verpflichtungen einzuhalten, die in den Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften des Empfangsstaates in bezug auf die Haftpflichtversicherung für die von ihnen benutzten Straßen-, Wasser- oder Luftfahrzeuge vorgesehen sind.

## Artikel 57

**Spezielle Bestimmungen über private Erwerbstätigkeit**

(1) Berufskonsuln dürfen im Empfangsstaat keine freiberufliche oder gewerbliche Tätigkeit ausüben, die auf persönlichen Gewinn gerichtet ist.

(2) Die in diesem Kapitel vorgesehenen Privilegien und Immunitäten werden den folgenden Personen nicht gewährt:

- a) Konsularangestellten und Angehörigen des dienstlichen Hauspersonals, die im Empfangsstaat eine private Erwerbstätigkeit ausüben;
- b) Familienangehörigen einer unter Buchstabe a genannten Person oder Angehörigen ihres privaten Hauspersonals;
- c) Familienangehörigen eines Mitarbeiters der konsularischen Vertretung, die im Empfangsstaat eine private Erwerbstätigkeit ausüben.

## KAPITEL III

**Regelung für Wahlkonsuln und die von ihnen geleiteten konsularischen Vertretungen**

## Artikel 58

**Allgemeine Bestimmungen über Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten**

(1) Die Artikel 28, 29, 30, 34, 35, 36, 37, 38 und 39, Artikel 54 Absatz 3 und Artikel 55 Absätze 2 und 3 gelten für konsularische Vertretungen, die von Wahlkonsuln geleitet werden. Außerdem werden die Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten dieser konsularischen Vertretungen durch die Artikel 59, 60, 61 und 62 bestimmt.

(2) Artikel 42 und 43, Artikel 44 Absatz 3, die Artikel 45 und 53 und Artikel 55 Absatz 1 gelten für Wahlkonsuln. Die Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten dieser konsularischen Amtspersonen werden außerdem durch Artikel 63, 64, 65, 66 und 67 bestimmt.

(3) Die in dieser Konvention vorgesehenen Privilegien und Immunitäten gelten nicht für die Familienangehörigen eines Wahlkonsuls oder eines Konsularangestellten, der in einer von einem Wahlkonsul geleiteten konsularischen Vertretung beschäftigt ist.

(4) Der Austausch von konsularischem Kuriergepäck zwischen zwei von Wahlkonsuln geleiteten konsularischen Ver-

tretungen in verschiedenen Staaten wird nicht ohne die Zustimmung der beiden betreffenden Empfangsstaaten gestattet.

## Artikel 59

**Schutz der Konsularräumlichkeiten**

Der Empfangsstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um die Konsularräumlichkeiten einer von einem Wahlkonsul geleiteten konsularischen Vertretung vor jedem Eindringen und jeder Beschädigung zu schützen und um zu verhindern, daß der Friede der konsularischen Vertretung gestört oder ihre Würde beeinträchtigt wird.

## Artikel 60

**Befreiung der Konsularräumlichkeiten von der Besteuerung**

(1) Die Konsularräumlichkeiten einer von einem Wahlkonsul geleiteten konsularischen Vertretung, deren Eigentümer oder Mieter der Entsendestaat ist, sind von allen staatlichen, regionalen und kommunalen Steuern und sonstigen Abgaben befreit, sofern diese nicht als Vergütung für bestimmte Dienstleistungen erhoben werden.

(2) Die in Absatz 1 vorgesehene Steuerbefreiung gilt nicht für die Steuern und sonstigen Abgaben, die nach den Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften des Empfangsstaates von der Person zu entrichten sind, die mit dem Entsendestaat Verträge geschlossen hat.

## Artikel 61

**Unverletzlichkeit der Konsulararchive und -Schriftstücke**

Die Konsulararchive und -Schriftstücke einer von einem Wahlkonsul geleiteten konsularischen Vertretung sind jederzeit und unabhängig davon, wo sie sich befinden, unverletzlich, sofern sie von anderen Papieren und Schriftstücken getrennt aufbewahrt werden, insbesondere vom privaten Schriftverkehr des Leiters der konsularischen Vertretung und jeder Person, die mit ihm zusammenarbeitet sowie von Materialien, Büchern und Schriftstücken, die ihren Beruf oder ihr Gewerbe betreffen.

## Artikel 62

**Befreiung von Zöllen**

Der Empfangsstaat gestattet in Übereinstimmung mit seinen geltenden Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften die Einfuhr der nachstehend genannten Gegenstände, sofern sie für den dienstlichen Gebrauch einer von einem Wahlkonsul geleiteten konsularischen Vertretung bestimmt sind, und befreit sie von allen Zöllen, Steuern und ähnlichen Abgaben: Staatswappen, Flaggen, Schilder, Siegel und Stempel, Bücher, amtliche Drucksachen, Büromöbel, Büromaterial und ähnliche Gegenstände, die der konsularischen Vertretung vom Entsendestaat oder auf dessen Veranlassung geliefert werden; ausgenommen sind Gebühren für Lagerung, Beförderung und ähnliche Dienstleistungen.

## Artikel 63

**Strafverfahren**

Wird gegen einen Wahlkonsul ein Strafverfahren eingeleitet, hat er vor den zuständigen Organen zu erscheinen. Jedoch ist das Verfahren mit der ihm aufgrund seiner dienstlichen Stellung gebührenden Rücksicht und, außer wenn der Betroffene festgenommen oder inhaftiert ist, in einer Weise zu führen, die die Wahrnehmung der konsularischen Funktionen möglichst wenig beeinträchtigt. Ist es notwendig geworden, einen Wahlkonsul in Haft zu nehmen, ist das Verfahren gegen ihn in kürzester Frist durchzuführen.

## Artikel 64

**Schutz der Wahlkonsuln**

Der Empfangsstaat ist verpflichtet, dem Wahlkonsul den aufgrund seiner offiziellen Stellung erforderlichen Schutz zu gewähren.